Bavar.
1207
g

Bavar. 1207 g

kV

1→

[illegible]

Bavar.
1207
g

Hyun 1207 g
<3660186294001 6
<3660186294001 6
Bayer. Staatsbibliothek
B 33

Aktenmäßig dargestellte

HauptMomente

Zweyer RechtsFälle,

welche

bey dem OberAppellationsGerichte des König-Reichs Baiern unter der allerhöchsten Entscheidung liegen,

in

StreitSachen

des

Franz Stadler, PostHalters zu Wörth,

gegen

Sigmund Raith, GutsBesitzer zu Weng, LandGerichts Landshut,

pcto emti venditi, executionis, attentatorum apertissimorum, restitutionis in integrum etc. etc.

November 1811.

Provideatis attentius, *ne ita subtiliter*, **sicut a multis fieri solet,** *cujusmodi actio intentetur*, **inquiratis, sed simpliciter et pure** *factum ipsum* **et** *rei veritatem* **investigare curetis!**

Cap. 6. X. de judiciis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Von den beyden folgenden RechtsFällen betrifft der Eine, unter andern, hauptsächlich die Fragen:

1) Ob von dem Artikulaten, wegen verabsäumten Responsionen gesetzlich eingestandene ProbatorialArtikel, welche alle KlagePunkte und das BeweisThema völlig erschöpfen, und welche als eingestanden alle bey der Entscheidung richterlich aufgestellte Entscheidungs-Gründe schlechthin elidiren, als irrelevant erklärt werden können;

 2) Ob

2) Ob ein RelevanzSpruch zugleich DefinitivSpruch seyn könne, und

3) ob der Richter insbesondere befugt seye, am Schluße aller Verhandlungen dem Kläger zu seinem unwiederbringlichen Nachtheile, statt der von ihm ausdrücklich angestellten actio emti venditi die zur Zeit der KlageStellung bereits verjährte und von den Partheyen selbst mit keiner Sylbe benannte actio quanti minoris aus dem Grunde anzuwerfen, weil in der gewählten KaufsKlage MerkMale aufgefunden werden können, die sich auch bey der MinderungsKlage vorzufinden pflegen.

Der andere RechtsFall aber beruht auf der Entscheidung:

Ob

Ob nicht attentata apertissima vorliegen, wenn in einem Exekutions-Prozeße circa modum et ordinem executionis und namentlich gegen das spezielle ExekutionsMittel der Auspfändung gestritten wurde, und der Richter hierüber nach eingelaufener Re- und Duplik auf eine höchst gravirliche Art durch simple Dekrete aburtheilte, wenn gegen diese Dekrete wegen des großen zur Folge habenden Präjudizes die Appellation insinuirt wurde, und der Richter ohne Gestattung des effectus suspensivi die Auspfändung, worauf Gegner aktenmäßig selbst verzichtete, doch vornahm.

Da nach den bisherigen erst- und zweytrichterlichen Entscheidungen die Fragen des ersteren RechtsFalls als bejahend, die Frage des zweyten aber als verneinend entschieden

vor-

vorkommen, so verdienen diese beyden Fälle ihrer sonderbaren gleichheitlichen Entscheidung wegen bey dem allhöchsten JustizHofe des KönigReichs in judicando eine ganz eigene Würdigung; auch sind sie für das juristische Publikum nicht ganz ohne Interesse. Sie erscheinen daher öffentlich.

Wörth an der Isar den 22ten Nov. 1811.

Er-

Erster RechtsFall.

I.

That- und ProzeßGeschichte.

Franz Stadler, PostHalter zu Wörth erkaufte von dem dermaligen Besitzer von Weng, Sigmund Raith, am 29ten Dezember 1806 die WirthsTafern zu Wörth nebst allen Zugehörungen um einen wahrlich zu großen KaufSchilling von 53,000 fl.

In dem KaufsBriefe übernahm Verkäufer die Verbindlichkeit, alle Laudemien zu bezahlen; späterhin zeigte sich aber, daß die Laudemien auf dem erkauften Gute als MayerschaftsFristen haften, eine Last, welche ungewöhnlich ist, und welche Verkäufer dem Käufer beym KaufsAbschluße gänzlich verschwiegen hatte.

Außer den MayerschaftsFristen hafteten zur Zeit des Kaufes auf dem erkauften Anwesen noch 253 fl. 8½ kr. andere Staats- und grundherrliche Abgaben, welche jedoch Raith bey Abschluß

schluß des Kontrakts nicht einmal auf 160 fl. angab, eine Summe, die er ausdrücklich garantirte.

Endlich garantirte Verkäufer dem Käufer auch noch um 46½ Ausspanne an Feldern, und 66 TagWerke an WiesGründen Mehr, als sich in der Folge wirklich zeigte.

Der Grund zu einer KaufsKlage war nun dadurch gegeben, weil einer Seits vorhanden war, was kontraktsmäßig nicht hätte da seyn sollen, und ander Seits mangelte, was vor und bey Abschluß des Kaufes ausdrücklich garantirt worden war.

Käufer stellte daher auch wirklich Klage, und forderte

1) Entschädigung rücksichtlich der verschwiegenen MayerschaftsFristen;

2) Entschädigung rücksichtlich der zu viel vorhandenen übrigen Staats- und grundherrlichen-Abgaben, und

3) Entschädigung für die fehlende und garantirte Anzahl der Ausspann- und TagWerke an Feld- und WiesGründen.

Excipiendo widersprach aber Verkäufer in Betreff der MayerschaftsFristen seine Haf-

tungs-

tungsVerbindlichkeit für dieselben als solche, indem es sich, nach seiner Meinung, bey einem grundbaren Gute ohnehin verstehe, daß auf demselben grundherrliche Prästationen haften, daß also dem Käufer diese Last nicht unbekannt seyn konnte. Rücksichtlich der übrigen Staats- und grundherrlichen Abgaben, widersprach er die übernommene HaftungsVerbindlichkeit, so wie er bey den Feld- und WiesGründen eine bestimmte Anzahl garantirt zu haben abläugnete.

Bey allen diesen Wegläugnungen mußte der gerichtliche KaufsBrief die HauptRolle spielen, und der vorzüglichste Grund, worauf sich gestützt wurde, war, daß dieser KaufsBrief rücksichtlich der vom Kläger vorgeschüzten Asserten nichts enthalte.

Käufer war nun gleichwohl bemüßigt, über seine KlagGründe in der Replik den Beweis durch ProbatorialArtikel anzutreten, und artikulirte,

Art. 1. daß Verkäufer beym Abschluß des Kaufes die MayerschaftsFristen verschwiegen;

Art. 2. daß er den Käufer vielmehr zum vollkommenen Mayer zu machen, und

Art.

Art. 3. daß er alle Gebühren, Laudemien und Taxen allein zu bestreiten, versprochen habe;

Art. 5. daß Verkäufer auf des Käufers wiederholtes und ausdrückliches Fragen versicherte, daß alle Abgaben gar nicht groß seyen, und in Allem nicht einmal 160 fl. betragen. Auch artikulirte Kläger

Art. 7 und 8, daß Beklagter immer vor und bey dem KaufsAbschluße versichert hatte, daß die von ihm verkaufte Summe von Feld- und Wies-Gründen, so wie er sie angegeben habe, wirklich existire, daß er für die von ihm angegebene Summe allzeit Mann seye, und daß er allzeit dafür hafte.

Endlich artikulirte Kläger,

Art. 10. daß die garantirten FeldGründe um 46½ Ausspanne, die WiesGründe aber gar um 66 TagWerke zu wenig seyen.

Diese BeweisArtikeln wurden nun dem B[illegible]laten ad respondendum, und die Replik pro duplicis zugeschlossen.

Statt zu respondiren, disputirte aber der Beklagte über die Zuläßigkeit des Beweises neben

dem

dem gerichtlichen Instrumeute, wollte diesem allein Zuläßigkeit und ausschließende BeweisesKraft gestatten, und gestund somit gesetzlich alle BeweisArtikel ipso facto ein.

Der Beweis wurde in ordinario geführt.

Nach den Akten, wie sie nun lagen, stand zu erwarten, daß der Richter über die Präklusion der Responsionen erkennen, die Artikel als gesetzlich eingestanden erklären, und den RelevanzSpruch erlassen würde.

Allein! der erlassene Bescheid war Definitiv- und RelevanzSpruch zugleich, und umgieng die gesetzliche Präklusion der Responsionen ganz.

Kläger wurde nämlich mit allen seinen EntschädigungsPosten definitive abgewiesen, und zwar aus folgenden EntscheidungsGründen:

1) Die MayerschaftsFristen konnten kein Gegenstand der Verträge der Privaten werden, weil sie schon vor dem GutsAntritte des Verkäufers auf dem HauptAnwesen radizirt waren.

2) Stadler hat die MayerschaftsFristen wissentlich übernommen, weil sie im grundherrlichen Konsens ausgedrückt waren.

3) Die

3) Die vom Raith übernommene Verbindlichkeit, alle Laudemien zu bezahlen, konnte sich also nicht auf die Laudemien des TafernGutes als grundbar verkauft, beziehen, sondern bloß auf Parzellen des gekauften Anwesens z. B. die Brückl-Schwaig.

4) Die WeisungsArtikel 1, 2 und 3 sind also irrelevant.

5) Auch der fünfte und sein IllativArtikel sind irrelevant, weil sie von einer Versicherung oder Garantie nichts, sondern bloß eine simple Angabe der sämmtlichen Abgaben enthalten.

6) Im KaufsBriefe §. 7. steht nur, daß Verkäufer bloß für die verfallenen Abgaben haften wolle, nicht aber auch für die Zukunft; alle übrigen vor dem Kaufe während den Traktaten gemachten Verabredungen heben sich also auf.

7) Der Kauf war nach dem KaufsBriefe eine emtio venditio ad corpus, weil ein einziges pretium bedungen wurde. Bey solchen Käufen gilt aber keine Gewährschaft.

8) Käufer hätte sich anderswo besser erkundigen können, als bey dem Verkäufer; er ist also selbst in culpa.

9) Ueber

9) Ueber Staats= und GrundAbgaben kann man sich nicht vertragen.

10) Die Feld= und WiesGründe betreffend, so existirt, wie gesagt, wegen dem vorhandenen pretium unicum ein Kauf ad corpus, wo keine Gewährschaft gilt.

11) Die vom Verkäufer übernommene Garantie rücksichtlich der Feld= und WiesGründe sey bloß während der GutsUeberschläge und Traktaten geschehen.

12) Kläger hat selbst einen Brief vom Verkäufer produzirt, worin enthalten ist, daß nicht nach dem Papiere, sondern nach dem Gesichte verkauft werde.

13) Stadler hat die zu erkaufenden Gründe besichtigt, er ließ sich also den fraglichen Vorbehalt im Briefe faktisch gefallen.

14) Nur dann wäre Raith zur Eviction verbunden, wenn PertinentalGründe zu einem KomplexualObjekte abgängig wären, das ist aber der Fall nicht.

15) Eben deßwegen sind der 7te und 8te und deren IllativArtikel irrelevant.

16) Ueberdieß hat Stadler die actio quanti minoris angestellt, die schon verjährt war. —

Stadler appellirte gegen diesen Bescheid.

Indeß wurde die erstrichterliche Sentenz bestätigt, uud zwar aus dem einzigen Grunde, weil Stadler die verjährte actio quanti minoris angestellt haben soll.

Judex IIdae meint nämlich,

a) es gehe aus dem GrundZwecke der vom Stadler ausdrücklich angestellten actio emti venditi offenbar hervor, daß sie die actio quanti minoris sey; denn Stadler forderte SchadlosHaltung, vielmehr eine Verminderung des KaufsPreises, und zwar,

aa) weil auf dem verkauften Anwesen jährliche MayerschaftsFristen haften, eine Abgabe, die ihm sein Verkäufer verschwiegen hat:

bb) weil er schwerere StaatsAbgaben zu leisten habe, als der Verkäufer bey dem KaufsAbschluße ausdrücklich angab, und

cc) weil sich bey näherer Untersuchung ein Mangel der vom Verkäufer angegebenen Anzahl von Jaucherten an Wiesen und Feldern gezeigt habe.

Nun

Nun könne man aber

b) wegen verschwiegenen, auf dem erkauften Gute haftenden, ungewöhnlichen MayerschaftsFristen, wegen der MehrSumme der bey dem KaufsAbschlusse ausdrücklich vom Verkäufer als geringer garantirten Abgaben, und wegen den Abgang ausdrücklich vom Verkäufer vor und bey dem KaufsAbschluße garantirter JauchertZahl von Feld- und WiesGründen nicht die KontraktsKlage pcto emti venditi anstellen, und Entschädigung fordern, sondern da müsse actio quanti minoris angestellt werden, und wenn sie schon verjährt ist, so giebt es keine andere Klage mehr für den Beschädigten; denn die vorhandenen ungewöhnlichen MayerschaftsFristen, die Existenz von weit größern Abgaben, als garantirt wurden, und die fehlenden ausdrücklich garantirten Jaucherte von Feld- und WiesGründen beweisen von einem Mangel, die nachgesuchte Entschädigung aber ist Minderung des KaufsPreises, folglich existirt actio quanti minoris! — endlich könne

c) die actio emti nach baierischem und gemeinem Rechte nur auf die Tradition der verkauften Sache cum omni causa, auf Erfüllung der NebenBedingungen und auf GewährschaftsLeistung gehen.

Kurz! der ganze zweytrichterliche Bescheid hat, in seinem Geiste aufgefaßt, den Sinn: Wo das Wörtlein „Mangel" nur von ferne auf irgend einen KaufsGegenstand anwendbar gemacht, und wo das EntschädigungsQuantum als Verminderung des KaufsPreises gedacht werden kann, da giebt es nur eine actio quanti minoris; ist diese verjährt, so ist Alles verlohren; und wenn Kläger die actio emti venditi auch ausdrücklich anstellte, am Schluße aller Verhandlungen aber sich die Wörtlein „Mangel" und „Verminderung des KaufsPreises" denken, oder auch nur mühsam in den verhandelten Akten aufspüren lassen, da muß Kläger mit seiner angestellten KaufsKlage ex officio abgewiesen werden, wenn auch die Akten der actio quanti minoris mit keiner einzigen Sylbe erwähnen. —

Stad-

Stadler nahm nun seine Zuflucht zur allerhöchsten GerechtigkeitsLiebe des obersten JustitzHofes, welcher schon so oft das auch durch zwey gleichheitliche Urtheile ausgesprochene Unrecht vernichtete, und das Recht in seinem vollen Glanze hervortreten ließ.

II.

Die BerufungsBeschwerden

betreffen

A. theils den erstrichterlichen,

B. theils den zweytrichterlichen Bescheid.

In der Appellation an das OberAppellations-Gericht des KönigReichs wurden bloß die Beschwerden gegen den zweytrichterlichen Bescheid aufgeführt, rücksichtlich der Beschwerden gegen den erstrichterlichen aber wurde sich auf die erstere Berufung zum königl. AppellationsGerichte bezogen, und zwar, weil letzteres dieselbe in allen ihren Theilen stillschweigend übergieng, stillschweigend anerkannte, und bloß der ex officio gemachten Exzeption der angestellten und verjährt gewesenen actio quanti minoris, welche dem Kläger gegen seinen

ausdrücklichen Willen angeworfen wurde, die Alles vernichtende Kraft beylegte.

Hier folgen aber sämmtliche Beschwerden ins Kurze gefaßt, und zwar

ad A.

1) Der erstrichterliche Bescheid ist Relevanz- und DefinitivSpruch zugleich; dieß ergiebt sich aus den Akten mit aller Gewißheit, und da ein solcher DoppelSpruch eine wahre Ueberschnellung der Partheyen ist, da durch diesen präzipitanten Spruch alle Schranken des gerichtlichen Verfahrens durchbrochen wurden, indem unser JudiziarKodex beym ordentlichen BeweisVerfahren einen gesonderten RelevanzSpruch ausdrücklich befiehlt, und den Partheyen eine gesonderte Appellation gegen einen gravirlichen RelevanzSpruch ausdrücklich gestattet, so liegt die Nothwendigkeit der Kassation eines solchen DoppelSpruches offen da.

2) Die erstrichterliche Entscheidung übergeht ganz den PräjudizialPunkt der Präklusion der gegentheiligen Responsionen, und das Erkenntniß über das gesetzlich vorliegende Eingeständniß sämmtlicher BeweisArtikel wegen versäumter Responsionen. Unsere Gesetze

Cod.

Cod. jud. Cap. 9. §. 7. Nro. 5.

sagen ausdrücklich, daß, wenn Artikulat inner den vorgesetzten Termin seine Responsionen nicht übergiebt, alle nicht förmlich beantwortete Artikel ipso facto für eingestanden zu halten seyen, und nach den

Annot. Cod. jud. loc. cit. lit. 3.

ist alles Disputiren über die Artikel geradhin verboten. Es liegt also auch hierin wieder ein Beweis, wie präzipitirend der Kläger verurtheilt wurde, da der Richter erster Instanz ohne Aufenthalt zur Brechung des Stabes in der HauptSache eilte.

3) Der nämliche Richter theilt in seinem gravirlichen Bescheide mit dem Beklagten ganz und unbedingt die von letzterem in der Duplik aufgestellte sonderbare Behauptung, daß nach

Cod. jud. Cap. 11 §. 11.

bey der Existenz eines gerichtlichen Kaufs Briefes gar kein anderer Beweis mehr Statt finde, nicht einmal, wie im gegenwärtigen Falle, der Beweis durch eigenes Geständniß des GegenTheils; da doch diese BeweisArt in aller Welt, und namentlich auch nach

Cod. jud. Cap. 12. §. 1.

für die stärkste und vollkommenste Probe gilt; denn es ist nicht zu übersehen, daß alle Probatorial-Artikel, welche alle KlagsPunkte und das Beweis-Thema ganz erschöpfen, vom Artikulat Raith nach Obigem förmlich eingestanden wurden.

Dieser Ausspruch klingt noch um so seltsamer, da der Richter den vom Kläger angetretenen Beweis dadurch schon einmal faktisch als zuläßig anerkannte, daß er die ProbatorialArtikel dem Beklagten ad respondendum hinausschloß, und um so seltsamer, da Beklagter gegen diesen richterlichen Auftrag nicht appellirte, folglich die Zuläßigkeit dieses Beweises rechtskräftig anerkannte. Nun darf aber der Richter nach

Cod. jud. Cap. 14. §. 9.

seine Aussprüche, die er einmal cum cognitione causae erlassen hat, nicht mehr umstossen.

4) Alle richterliche EntscheidungsGründe sind irrelant, und durch das artikulatische Eingeständniß der klägerischen BeweisArtikel vollkommen elidirt, folglich letztere ipso facto in jeder Hinsicht relevant.

Hätte das königl. LandGericht Landshut den RelevanzSpruch gesondert erlassen, so würde es

über

über die Erheblichkeit der BeweisArtikel gewiß rechtlicher abgesprochen haben; aber so hat sich dasselbe seinen StandPunkt selbst verwirrt, hat durch seine Unförmlichkeiten die Erforschung des Rechts und der Wahrheit erschwert, und den Artikulanten gezwungen, ein ZwitterProdukt von einer Appellation zu erzeugen, und sich mittels desselben zu gleicher Zeit über die außer Acht gelassene Präklusion der Resposionen, über den verweigerten Ausspruch rücksichtlich der als gesetzlich ipso facto eingestandenen BeweisArtikel, über den Relevanz- und DefinitivSpruch zu beschweren! —

Der erste EntscheidungsGrund ist irrelevant; im GegenTheile ist der Umstand, daß die MayerschaftsFristen schon vorher auf dem HauptAnwesen ruhten, daß sie also Verkäufer wissen mußte, und daß er sie dem Käufer doch verschwiegen habe, ein Beweis der gespielten Induktion, welche dadurch noch mrhr erhöht wird, da sich Verkäufer, alle Laudemien zn bezahlen, ausdrücklich verbunden hat; denn wo Laudemien sind, sind keine MayerschaftsFristen; diese sind eine ungewöhnliche Last, und das Surrogat der ersteren.

Un-

Unbegreiflich ist übrigens die Behauptung des königl. LandGerichts Landshut, daß rücksichtlich verschwiegener, ungewöhnlicher, auf einem erkauften Gute radizirter Lasten unter Privaten keine Verträge mehr möglich sind, vielmehr, daß rücksichtlich solcher Lasten unter Käufer und Verkäufer keine Verbindlichkeit entstehen könne. Alle Gesetze sprechen dagegen, und namentlich der

Cod. civ. P. IV. cap. 3. §. 10. Nro. 4. in notis.

Der zweyte EntscheidungsGrund ist durch den eingestandenen ersten BeweisArtikel vollkommen vernichtet; denn dieser spricht das schnurrgerade GegenTheil des fraglichen EntscheidungsGrundes aus; er widerspricht auch dem zweyten BeweisArtikel, indem ein vollkommener Mayer und jährliche Entrichtung von Mayerschafts-Fristen schlechthin nicht zusammen gereimt werden können.

Der EntscheidungsGrund widerspricht endlich auch der von dem Kläger aktenmäßig gemachten, weder generaliter noch specialiter widersprochenen, und daher nach

Cod. jud. Cap. 12. §. 1. nr. 8.

gerichtlich eingestandenen Behauptung, daß er von

den

den auf dem erkauften Gute radizirten MayerschaftsFristen keine Sylbe wußte.

Kläger erfuhr erst späterhin die Existenz jener ungewöhnlichen Last; denn der grundherrliche Konsens war zur Zeit der gerichtlichen KaufsBriefsErrichtung aktenmäßig nicht einmal bey dem königl. LandGerichte vorhanden, wie dieß der KaufsBrief selbst bestättigt, in welchem wegen diesem NichtVorhandenseyn nicht einmal das Datum des Konsenses angeführt werden konnte.

Wie war es also möglich, daß das königl. LandGericht dem Kläger gegen die ganze AktenLage eine Wissenschaft von den MayerschaftsFristen anwerfen konnte, die er erwiesen nicht hatte!? —

Der dritte EntscheidungsGrund ist wieder irrelevant: denn die Grundbarkeit involvirt zunächst nur die gewöhnlichen Laudemien, diese übernahm aber Verkäufer insgesammt, und der ganze dießfallsige EntscheidungsGrund ist somit eine aus einem aktenmäßig falschen Suppositum abgeleitete Folgerung, und eine willkührliche Beschränkung der von dem Verkäufer übernommenen Verbindlichkeit von Seite des Richters.

Aus

Aus der Richtigkeit aller vorstehenden Entscheidungs-Gründe ergiebt sich auch die Richtigkeit des

Vierten Entscheidungs-Grundes als illativ von selbst.

Der fünfte Beweis-Artikel spricht ausdrücklich von einer Versicherung — Garantie; er elidirt also ebenfalls den fünften Entscheidungs-Grund, und besteht somit mit seinem Illativ-Artikel in seiner vollen Relevanz.

In dem fünften Artikel liegt sogar ein auf Seite des Verkäufers offenbar erwiesener Betrug, da nämlich dieser bestimmt wissen mußte, wie groß sämmtliche Abgaben sind, und er sie also wissentlich als geringer vorspiegelte, um den Käufer zum Kaufe desto eher zu bewegen.

Der sechste Entscheidungs-Grund ist ganz unrichtig; denn wenn auch Käufer in der Folge nach dem Kaufs-Briefe alle Abgaben zu bestreiten hat, so versteht sich dieß, rücksichtlich der bey Abschluß des Kaufes existent gewesenen, doch nur von jener Summe, welche ihm ausdrücklich garantirt wurde. Muß daher Käufer Mehr, als die garantirten Abgaben bezahlen, so kann ihm kein Richter die Schadlos-Haltung hie-

für

für absprechen, weil in der vom Verkäufer über-nommenen Garantie die SchadlosHaltungsVerbindlichkeit unverkennbar liegt. Für diejenigen Abgaben, welche für die Zukunft und nach dem Kaufs-Abschluße auf Stadlers Güter neuerdings gelegt werden mögen, hat letzterer ohnehin keine Garantie verlangt, von diesen ist und war also keine Rede. Auch war in den BeweisArtikeln von Traktaten keine Rede, und die Artikeln sind, wie sie liegen, eingestanden.

Der siebente EntscheidungsGrund verschwindet gänzlich als unrichtig, wenn erwogen wird, daß es ein gegen die klaren Gesetze

Cod. civ. P. II. cap. 4. §. 5. in notis Nro. 2.

laufender Irrthum sey, zu behaupten, daß eine einzige KaufsSumme (pretium unicum) das charakteristische MerkMal eines Kaufs ad corpus sey, wenn weiters erwogen wird, daß überdieß auch ein Kauf ad corpus, wenn ein solcher, wie nicht, existent wäre, eine speziel und ausdrücklich übernommene Haftung und Garantie nicht ausschließe, daß von GutsAnschlägen und Traktaten aktenmäßig gar keine Sprache war, daß auf solche auch gar nicht artikulirt wurde, und daß ein anders per evidentiam erwiesen ist.

Auch

Auch ist der Satz, daß es bey Käufen ad corpus keine Gewährschaft gebe, ganz gesetzwidrig und auffallend grell.

Der achte EntscheidungsGrund ist eine förmliche Entschuldigung für den Verkäufer, und rechtfertigt die Lüge des letzteren, daß die sämmtlichen Abgaben nicht einmal 160 fl. seyen, ohngeachtet sie viel größer sind, auf keine Weise.

Verkäufer mußte es am besten wissen, wie groß die Lasten seyen; er war es daher auch, bey welchem sich Käufer am Besten erkundigen konnte, qui etiam clarius loqui debuisset, und welcher, da er demungeachtet geringere Abgaben garantirte, augenfällig zur SchadlosHaltung verbunden ist. Es existirt demnach auf Seite des Käufers nicht einmal culpa levissimma.

Der neunte EntscheidungsGrund ist gesucht. In den Akten kömmt nirgends vor, daß Verkäufer die Staats- und GrundAbgaben übernehmen solle; Käufer forderte vielmehr wegen vorgespiegelten geringeren Abgaben bloß SchadlosHaltung, und diese gebührt ihm, so lange es noch eine rechtliche Welt geben wird.

Cod. civ. P. IV. cap. 3. §. 10. Nro. 4. in notis.

Der zehnte EntscheidungsGrund ist gesetzwidrig. In der Erörterung des siebenten EntscheidungsGrundes ist bereits hinlänglich dargethan, daß ein pretium unicum nicht das charakteristische MerkMal eines Kaufes ad corpus, und daß es unrichtig seye, daß bey einem Kaufe ad corpus keine Gewährschaft möglich seyn solle. Wer wird wohl mit Grund läugnen können, daß es auch bey einer venditio ad corpus Objekte gebe, die man sich pacto speciali garantiren lassen könne? und im gegenwärtigen Falle, wo nicht einmal der gerichtliche KaufsBrief von einer venditio ad corpus spricht, sondern unverkennbare MerkMale einer venditio ad mensuram in sich enthält, da er bey vielen Objekten der TagWerkeAnzahl ausdrücklich erwähnt, in diesem Falle sollte keine sonderbare Stipulazion und Garantie möglich gewesen seyn?! Vernunft und Gesetze sprechen für eine solche Möglichkeit, und die Akten zeigen, daß rücksichtlich der TagWerke von Feld- und WiesGründen die vom Verkäufer übernommene Garantie einer bestimmten Anzahl und die übernommene Haftung dafür durch des Verkäufers Eingeständniß der dießfallsigen Artikel selbst bereits per evidentiam erwiesen ist.

Schon

Schon aus diesem, wie aus allem Vorstehenden ergiebt sich die Unerheblich- und Unrichtigkeit des

eilften EntscheidungsGrundes, um somehr, da in den BeweisArtikeln des Klägers, wie schon öfters erinnert wurde, keine Sylbe von GutsUeberschlägen und Traktaten vorkömmt, da keineswegs ein Gegen-Beweis darüber existirt, daß bloß in Ueberschlägen und Traktaten von bestimmten TagWerken und Jaucherten gesprochen wurde.

Das königl. LandGericht Landshut hat stets den wichtigen Irrthum, daß nur das gelte, was im KaufsBriefe stehe, daß alles Uebrige zu den Traktaten gehöre, und daß, wie es in dem vorliegenden RechtsFalle eintrifft, selbst ein durch gegentheiliges eigenes Geständniß, mithin ein per evidentiam geführter Beweis gegen, ja! nicht einmal neben dem KaufsBriefe Etwas vermöge. Dieser Irrthum verdient aber seiner Auffallenheit wegen keine fernere Widerlegung, und ist überdieß zum Theil nach dem Obigen schon widerlegt.

Der zwölfte EntscheidungsGrund ist durch den achten BeweisArtikel durchaus vernichtet. Denn nach diesem wurde die in dem vom Käufer produzirten Briefe des Verkäufers d. d. 11. Nov. 1806 ausgedruckte Anzahl von Jaucherten an Feld- und Wies-

Grün-

Gründen noch bey dem wirklichen KaufsAbschluße garantirt; ein unbefangener Beweis, daß der Vorbehalt des Raith'schen Briefs, als verkaufe er nicht nach dem Papiere, sondern nach dem Gesichte vom Käufer nicht acceptirt, sondern ein Anders speziel und ausdrücklich stipulirt wurde.

Zudem behielt sich Käufer den Beweis gegen jenen Vobehalt bey der Produktion des Briefs und immerhin bevor, und lieferte diesen Beweis durch Raiths eigenes Eingeständniß des dießfallsigen BeweisArtikels auch wirklich auf das stärkste und vollkommenste.

Ueber die Zuläßigkeit dieses Beweises kann nach dem bereits Gesagten gar kein Zweifel mehr seyn, da der Beweis durch Geständniß selbst gegen öffentliche Urkunden, vielweniger gegen einen simpeln PrivatBrief vollkommen gilt. —

Der dreyzehnte EntscheidungsGrund ist, wie alle vorstehende, durchaus Nichts: denn aus dem so eben Angeführten resultirt klar, daß sich Kläger den einseitigen, brieflichen Vorbehalt des Raith nicht gefallen ließ, und es ist in der That die übertriebenste Behauptung des Richters erster Instanz, da er gegen den evident geführten Beweis ausspricht,

Stad-

Stadler habe sämmtliche Aecker und Wiesen besichtigt, also habe er auch nach dem Gesichte gekauft!

Der vierzehnte EntscheidungsGrund enthält eine Behauptung, für welche sich gar kein Grund finden läßt, denn es ist nach der Natur der Verträge offenbar einerley, ob sich die Kontrahenten über eigentliche PertinentalGründe oder über eine bestimmte Anzahl von TagWerken vertragen: es müßten denn Verträge, worin man sich eine solche bestimmte Anzahl vom Verkäufen ausdrücklich garantiren läßt, ungültig seyn, was doch schlechterdings nicht ist.

Der fünfzehnte ist, als auf unrichtige Voraussetzungen gebaut, und, als illativ, nothwendig auch unhaltbar, und der

sechzehnte endlich ist derjenige, worauf sich das allerhöchste Urtheil des königl. AppellationsGerichts ausschließend stützt; er kömmt also

ad B.

zu würdigen.

Nach Inhalt des zweytrichterlichen Bescheides frägt es sich nun darum:

A.

a) Ob Stadler die actio quanti minoris, oder emti venditi, und

b) mit welchem Rechte er die letztere angestellt habe.

B.

Ob der Richter berechtigt sey, die dem Kläger schädlichste, oder eine solche Klage zu wählen, wobey sich Kläger in den rechtlosesten Zustand nothwendig befinden müsse.

ad A.

ad a. Stadler rubrizirte seine Klage aktenmäßig: „Rechtlich bemüßigte Klage gegen Sigmund „Raith pcto emti venditi;" — nicht, pcto quanti minoris.

Der Grund seiner ausdrücklich benannten KaufsKlage war

a) rücksichtlich der MayerschaftsFristen

die von seinem Verkäufer übernommene Verbindlichkeit, alle Laudemien ohne seinem Entgelt zu bezahlen, und die NichtErfüllung dieser Verbindlichkeit gegen die vorliegende ausdrückliche Stipulazion;

b) rück-

b) rücksichtlich der übrigen Staats- und grundherrlichen Abgaben

war der KlageGrund die Vorspieglung derselben, als geringer, und die per pactum speciale vom Verkäufer übernommene Haftung, daß sämmtliche Abgaben nicht größer seyen, als Verkäufer sie vorspiegelte; endlich

c) rücksichtlich der Anzahl von Aeckern- und WiesenJaucherten

die ebenfalls wieder per pactum speciale übernommene Haftung und Garantie für die verkaufte bestimmte Anzahl.

Der Zweck der Klage war überhaupt SchadlosHaltung rücksichtlich der nach der Hand sich gezeigten und vorher verschwiegenen MayerschaftsFristen, rücksichtlich derjenigen MehrSumme, welche nun Käufer jährlich an Abgaben entrichten muß, und rücksichtlich der abgängigen garantirten Jaucherten von Feld- und WiesGründen.

In den ganzen gerichtlichen Verhandlungen kam der Name „actio quanti minoris" nicht mit einer Sylbe vor; Kläger, Beklagter und Richter dachten

an diese Klage nicht; der Kläger trat offenbar actione emti venditi auf, und zwar ex natura contractus et pacto speciali, wie in der Klage ausdrücklich vorkömmt; ausdrücklich, und wesentlich wurde also keine andere Klage, als die actio emti venditi angestellt.

ad b) Stadler hat aber die Klage pcto emti venditi auch mit allem Rechte angestellt; denn

1) es steht ausschliessend in der Willkühr des Klägers und nicht des Richters, welche Klage er zur Verfolgung seiner Rechte wählen wolle, wenn sie nur nicht vollends inept ist, und die vom Kläger benannte Klage etwa nicht einmal auf ihren Grund, Zweck und auf ihr Gesuch paßt *).

2) Jeder Kläger ist befugt, die für sich nützlichste Klage zu wählen **). Der Kläger würde aber

---

*) „Tot sunt actiones, quot sunt facta et negotia, „ex quibus quid petitur, *et penes actorem est, acti-„onem eligere.*

JCti. Tub. V. III. resp. 203. n. 3.

Cramers Wetzlarische NebenStunden Th. LXXVI. p. 50,

**) Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden T. I. §. 63.

aber im gegebenen Falle die für sich schädlichste Klage gewählt haben, wenn er die actio quanti minoris angestellt hätte, da diese schon verjährt war.

3) Die actio emti venditi konkurrirt mit der actio quanti minoris elektivisch *). Stadler hätte sich also eine von beyden Klagen auf alle Fälle wählen können, wenn er sich anders überzeugt haben würde, daß die actio quanti minoris im gegebenen Falle keine unschickliche Klage gewesen wäre.

Die actio emti venditi war ferners auch ungezweifelt vortheilhafter, als die actio quanti minoris selbst inner Jahres Frist je hätte werden können; bey actionibus elective concurrentibus aber muß sich der Kläger immer die vortheilhaftere wählen, um so mehr, da nach geschehener Wahl die übrigen nicht mehr Statt finden **).

4) Die

Ludovici im Civil Prozeße cap. 2. §. 25.
Leyser spec. 494. med. 5.
L. 41. §. 1. D. (de O et A) 44. 7.
L. 12. D. de reb. dub.

*) Schmidt T. II. §. 942. L. 11. §. 3. L. 51. pr. D. (de act. em.) *Wernher* part. 8. obs. 475.

**) Schmidt loc. cit. P. 107. §. 111. dann L. 34. §. 2. D. (de O. et A.)

4) Die vom Stadler gewählte KontraktsKlage war weit besser, als die actio quanti minoris, die dem Kläger in vorliegender RechtsSache zu gar Nichts getaugt hätte.

Nach unserm GesetzBuche kann man actione emti venditi nicht bloß Tradition der verkauften Sache cum omni causa, Ueberlassung der von Zeit des Kontraks hieran verfallenen Nutzungen, und Gewährschaft fordern, sondern auch alles das, was sonst noch ex verbis et natura contractus et pacto speciali zu leisten ist *).

Man kann durch die KaufsKlage insbesonders und sogar primarisch, die erforderliche Größe der gekauften Sache fordern, auch daß diese Sache fehlerfrey, (ohne Mangel), und nicht mit ungewöhnlichen Lasten beschwert sey. Sekundarisch kann man aber noch weit mehr, nämlich alles dasjeni-

---

*) *Cod. civ.* P. IV. cap. 3. §. 9. Nro. 1. und Nro. 3. Dann *loc. cit.* §. 18. und endlich

Annot. ad cod. civ. loc. cit. §is. 9 u. 10. Nro. 1 bis 6. incl. §. 18. lit. a. b.

Vergleiche damit *Hellfeld. jur. for.* §. 985 u. 1041.

jenige verfolgen, was vor und bey dem KaufsAbschluße ausdrücklich verabredet, oder zum Vortheil des Käufers bedungen worden ist, z. B. wenn der Verkäufer die Steuern übernohmen hat*).

Dem zufolge ist es also eine gegen das baierische und gemeine Recht stossende Behauptung des königl. AppellationsGerichts des IsarKreises, wenn es in seinem Bescheide anführt, Stadler hätte wegen der ungewöhnlichen Last der MayerschaftsFristen, wegen den vorgespiegelten geringeren Abgaben, und wegen der vor und bey dem KaufsAbschluße pacto speciali garantirten Anzahl von TagWerken an Feld- und WiesGründen nur mittels der schon verjährt gewesenen actio quanti minoris geklagt, und seine Klagen somit unschicklich actio emti venditi genannt.

ad B.

Da weder Kläger noch Beklagter in allen Verhandlungen über die actio quanti minoris ein Wort verlohren haben, da Kläger vielmehr die actio emti aus-

*) Schmidt loc. cit. §. 894.

Hellfeld loc. cit.

ausdrücklich und namentlich anstellte, und zwar mit allem Rechte; so darf und kann ihn der Richter am Schluße der Verhandlungen keine Klage mehr anwerfen, welche für ihn anzustellen gar nicht möglich war, und welche ihn offenbar um alle seine Rechte gebracht hätte, wenn er sie angestellt haben würde.

Der Richter wäre vielmehr selbst in dem Falle, wenn ein Zweifel obgewaltet hätte, welche Klage Stadler angestellt habe, verpflichtet gewesen, aus den zwey elektivisch konkurrirenden Klagen ⁿpcto emti et quanti minoris, die vortheilhafteste, statt der schädlichsten, d. h. eine solche Klage zu wählen, wobey die gepflogene Untersuchung und Verhandlung nicht bloß als ein leeres Spiel, und als gänzlich null und nichtig erscheinen dürfen, und wobey Kläger in den Stand gesetzt war, für die vielfach erlittenen Beschädigungen auch Schadlos-Haltung zu erlangen *).

Nach-

*) Actor, nullum actionis nomen exprimens, *actionem maxime sibi idoneam*, proposuisse intelligitur.

JCti. Tub. V. II. Cons. 154. n. 3.

In dubio illa actio intentata videtur, quae melius applicari potest, *et quae actori utilior.*

Böh-

Nachdem aber im gegebenen Falle über die angestellte Klage nicht einmal ein Zweifel obwaltet, so ist es ein offenbares Unrecht, den Kläger auf den Grund einer fingirten Klage zu verurtheilten.

Hiezu kommen noch folgende erhebliche und aller Aufmerksamkeit würdige Punkte:

a) Es gebührt dem Richter nicht, daß er sich mit Subtilitäten in der Aufsuchung der angestellten Klage abgiebt, und daß er am Ende wohl gar eine Klage finigire, die den Kläger aller seiner Rechte beraubt *).

b) Der Richter hat bey jedem RechtsGeschäfte vorzüglich auf das zu sehen, wodurch dasselbe bey Kräften erhalten werden kann, nicht aber dasjenige mühsam hervorzusuchen, wodurch das ganze RechtsGeschäft völlig vernichtet wird.

Dieß

Böhmer in Cons. et Dec. P. I. T. II. resp. 246. n. 8.
L. 66. de jud. L. 83. §. 1. de V. O.
Schmidt von gerichtl. Klagen und Einreden Th. I. p. 60. §. 63.
Cod. jud. cap. 4. §. 8. et not.

*) C. 6. X. de jud.
JCti. Tub. V. II. cons. 171. n. 10.
Annot. ad Cod. jud. cap. 4. §. 8.

Dieß befehlen die Gesetze; es ist also gesetzwidrig, daß das königl. AppellationsGericht eine Klage hervorsuchte, wodurch alle bis zur Entscheidung erloffenen Verhandlungen als überflüßig und zwecklos vernichtet wurden. Hätte Stadler die actio quanti minoris eingereicht, so hätte sie schon bey ihrer Einreichung, als verjährt, verworfen werden müssen, weil der Richter schon damals die Exceptio praescriptionis von Amts wegen eben so hätte ersetzen können, wie er es am Schluße der Verhandlungen that.

c) Der Richter darf sich nicht widersprechen.

Im gegenwärtigen Falle geschähe aber dieß offenbar; denn das königl. LandGericht Landshut hat die von Stadler als actio emti ausdrücklich übergebene Klage auch als solche ad excipiendum hinausgeschlossen; es wurden darüber alle Schriften gewechselt; Stadler trat über den Grund seiner Klage den Beweis an; der Richter erkannte die Zuläßigkeit seines Beweises dadurch faktisch, daß er die BeweisArtikel ad respondendum hinausgeschlossen hat, und der Beklagte duplizirzte auf die Replik, und disputirte über die ProbatorialArtikel

ohne

ohne der actio quanti minoris auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen.

Nun aber sagt der Richter auf einmal, die actio emti sey nicht angestellt, er hätte sie, als actio quanti minoris, nicht ad excipiendum hinausschließen, sondern die Exceptio praescriptionis von Amts wegen ersetzen, die Klage verwerfen, und den Beweis nicht zulassen sollen; alle von ihm vorher als nothwendig erkannte Schriften seyen nicht nothwendig gewesen u. s. f.

Hierin liegt wohl der unerträglichste Widerspruch, und es ist gewiß höchst auffallend, wenn man Gerichte ihre Handlungen ohne Grund vernichten sieht, Handlungen, aus welchen doch beyde Partheyen wechselseitig jura quaesita erhalten haben.

d) Nicht die Sache des Richters, sondern der Partheyen ist es, über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit einer Klage zu streiten.

Ueber die Frage: ob die von Stadler angestellte actio emti auf den Grund und Zweck seiner Klage passe, oder nicht, und ob die actio quanti minoris angestellt sey, ist keine Sylbe von den Partheyen abgestritten wor-

den;

den; die Entscheidung dieser Frage ist also auch, als eine Entscheidung, welche das objectum litis nicht von Ferne berührt, welche außer der ganzen Sphäre der erloschenen Verhandlungen liegt, und worüber gar keine Parthey gehört wurde, unheibar null und nichtig; denn es ist wohl zu merken, daß der Richter nicht bloß etwa die Exceptio praescriptionis ersetzt habe, sondern, daß er in judicando das ganze StreitObjekt geradehin veränderte.

e) Stadler hat auf die von ihm angestellte Klage endlich auch dadurch ein jus quaesitum erhalten, weil sich Gegner Raith ohne Protestation auf dieselbe in den Streit eingelassen, und alle gerichtlichen Verhandlungen faktisch als zuläßig anerkannte.

Der Beklagte verzichtete nebenbey durch Einlassung auf die KaufsKlage und auf den vom Stadler angetretenen Beweis mittels Disputiren über denselben ipso facto auf die Exzeption, daß die actio emti inept und unzuläßig sey; er verzichtete also auch eben dadurch, und durch seine in der HauptSache sowohl, als besonders rücksichtlich des instruirten Beweises, gestellten petita, auf die mit der actio quanti minoris verbundene Folge, nämlich die Präscription.

Da

Da nun der Richter nach

Cod. jud. Cap. 6. §. 9.

nur eine solche Exzeption ersetzen kann, welche mit allen erfoderlichen Requisiten ohne alle weitere Probe sich ex actis von selbst ergiebt, und da er auch eine solche Exzeption nur so weit ersetzen darf, als es das petitum des Beklagten mit sich bringt, so folgt von selbst, daß beyde Instanzen im gegenwärtigen Falle die vom Gesetze vorgesteckten Grenzen offenbar überschritten haben.

Aus dem Deduzirten ergiebt sich, daß sowohl der Bescheid erster als zweyter Instanz in jeder Hinsicht unhaltbar seye.

Da nun Se. königl. Majestät dem Rechte und der Wahrheit vor offenbarem Unrechte immer allergnädigste Huldigung gewähren, so steht allerdings zu erwarten, daß nunmehr die gestellte KaufsKlage als statthaft ausgesprochen, über die Präklusion der Responsionen erkennt, sämmtliche BeweisArtikel als eingestanden und als relevant erklärt, folglich der beklagte Raith in die eingeklagte EntschädigungsSumme nebst Vergütung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Unkösten verurtheilt werde.

Zwey=

Zweyter RechtsFall.

I.

That- und ProzeßGeschichte.

Aus dem vorstehenden RechtsFalle ergiebt sich, daß Stadler sein TafernGut um 53,000 fl. erkaufte.

An diesem KaufSchillinge blieb er nur 13,400 fl. schuldig.

Die Abführung dieses Restes wurde in jährlichen Fristen von 2000 fl. stipulirt, welche nach dem KaufsBriefe zu Michaelis 1809 anfiengen, und sich zur nämlichen Zeit 1815 enden.

Da die vom Stadler unterm 5ten May 1810 eingeklagte EntschädigungsSumme 8974 fl. 5 kr. betrug, so wollte dieser auf die zu Michaelis 1809 verfallene Frist das RetentionsRecht geltend machen.

Das königl. LandGericht sprach ihm dieses Recht gänzlich ab. Auf die von ihm zum königl. AppellationsGerichte des IsarKreises ergriffene Berufung wurde aber dem Stadler dasselbe reformando durch-

ge-

gehends, und namentlich auch auf die bereits verfallne Frist von 1809, und zwar aus dem Grunde zuerkannt, weil man dieses Recht nur auf Objekte ausüben kann, welche man wirklich detenirt, mithin nicht auf Fristen, welche noch nicht verfallen sind.

Auch das königl. OberAppellationsGericht bestättigte unterm 5ten Nov. 1810 das AppellationsGerichtsErkenntniß, jedoch nur in der Art, daß Stadler das RetentionsRecht zwar pro quantitate der eingeklagten Entschädigung auszuüben befugt sey, nicht aber auch auf die im Jahre 1809 verfallne Frist, weil nämlich Stadler rücksichtlich der damals eingeklagten Summe durch die weiters rückständige KaufSchillingsFristen hinreichend gedeckt wäre.

Der Verkäufer Raith kam nun unterm 19ten Nov. 1810 bey dem königl. LandGerichte Landshut nicht nur rücksichtlich der für 1809, sondern auch für 1810 verfallenen Fristen zu 4000 fl., um Exekution ein, und schlug die Auspfändung und das Ausdreschen als ExekutionsMittel vor.

Das königl. LandGericht ertheilte dem Stadler hierauf unterm 26ten September vorigen Jahrs

mittels mandati sine clausula den Auftrag, bey Vermeidung wirklicher Auspfändung und des Ausdreschens in Zeit 14 Tagen die verfallene Frist für 1809 mit 2000 fl., und in Zeit von 4 Wochen die weitere Frist für 1810 ebenfalls mit 2000 fl. bey Vermeidung der nämlichen Exekution zu bezahlen.

Ohne den vom königl. LandGerichte rücksichtlich der zweyten Frist von 2000 fl. gesetzten vierwochentlichen Termin abzuwarten, und noch lange inner dem wegen der ersten Frist ertheilten Termine von 14 Tägen deduzirte Stadler unterm 7ten Dezember, als exceptio circa ordinem et modum executionis, daß die angedrohte ExekutionsGattung der Auspfändung und Ausdreschung rücksichtlich einer Summe von vier tausend Gulden keineswegs ein thunliches ExekutionsMittel sey, und daß ihm nach

Cod. Jud. cap. 18. §. 3. n. 6.

freystehe, solche ExekutionsMittel zu wählen, wodurch er als Schuldner konservirt wird, und welche er am Leichtesten entbehren kann.

Stadler machte sich demzufolge anheischig, den Inpetranten Raith durch Realitäten zu befriedigen, und zwar vorzugsweise durch Anlassung

sung

sung eines HolzGrundes, welchen Raith eben um die Summe von 4000 fl. jederzeit zurückzunehmen versprochen hat, und welchen er ex hoc pacto speciali auch zurückzunehmen verbunden ist.

Diese Exzeption circa modum et ordinem executionis wurde dem Raith unterm 11ten des nämlichen Monats ad replicas sub termino v. 14 Tagen zugeschlossen.

Die Replik erfolgte bey dem königl. LandGerichte unterm 14. Dez. und Raith erklärte sich, daß, wenn Stadler der Auspfändung und Ausdreschung die Anlassung von Realitäten vorziehen wolle, er nicht entgegen sey, indem es ihm bloß darum zu thun sey, seine Bezahlung zu erhalten.

Ohne Abforderung der Duplik von Seite des Stadler erließ nun das königl. LandGericht unterm 15ten des nämlichen Monats das simple Dekret, daß Stadler binnen sechs Tagen so viele Realitäten zum öffentlichen Verkauf vorzuschlagen hätte, als zur Gewinnung der schuldigen 4000 fl. und der Gerichts-Kösten nothwendig wären; diesem Auftrage wurde das Kompelle beygefügt, daß nach fruchtlosem Verflusse

dieser 6 Tage auf des Schuldners Kösten ohne Weiters zur vorläufigen Abschätzung des um 4000 fl. heimgeschlagenen HolzGrundes, und zur Aufsuchung der schicklichsten Objekte geschritten, und die öffentliche Feilbietung proklamirt werden würde.

Auf die dem Stadler dadurch zu Theil gewordene Versagung seiner Duplik übergab er unter eventueller AppellationsInsinuation unterm 19ten Dez. eine Remonstration gegen diese gerichtsordnungswidrige DupliksVerweigerung, und bath um ebenmäßige Ertheilung eines 14tägigen Termins zu seiner SchlußSchrift, um hierin zeigen zu können, daß Gegner gerade die spezielle Realität, das Holz, um 4000 fl. annehmen müsse, daß dadurch alle weitere Exekntion von selbst zessire, und daß folglich der richterliche Beschluß vom 15ten Dez. in jeder Hinsicht zu voreilig war.

Stadler war auch wirklich so glücklich, es dahin zu bringen, daß sich das königl. LandGericht unterm 23sten Dez. dahin reformirte, daß er zuförderst seine Duplik inner 14 Tagen abzugeben hätte. — Dadurch erkannte das LandGericht offenbar, daß causa non satis instructa war, daß erst nach geschlossenen Akten darüber gesprochen werden könne,

ob

ob Gegner die heimgeschlagene Waldung um 4000 fl. anzunehmen habe, und ob die weiteren Exekutions-Einschritte dadurch überflüssig werden, oder nicht.

Dessen ungeachtet beschloß besagtes LandGericht, die Waldung inzwischen zu besichtigen, abschätzen zu lassen, und zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, und dieß zwar in ein und derselben Resolution, in welcher nämlich Stadlers Duplik abgefordert wurde.

Stadler sah sich nun natürlich genöthiget, unterm 14ten Dez. gegen die angedrohte Abschätzung und VerkaufsVersuchung, welche nur Unkösten, Weitläufigkeiten und Prostitution zum Gefolge hätten, eine feyerliche Remonstration bey dem LandGerichte einzulegen, und zwar aus dem vorzüglichen Grunde, weil jene Abschätzung nnd öffentliche Feilbietung nach der AktenLage auf jeden Fall ganz überflüssig und vorgreiffend sey, und weil erst der circa modum et ordinem executionis zu fällen kommende Bescheid lehren müsse, ob nicht durch die heimgeschlagene spezielle Realität von Seite des Stadler Alles in Ordnung gebracht, und eben dadurch alles weitere exekutive Verfahren ipso facto aufgehoben sey.

Allein

Allein mittels Entschließung vom 4ten Jäner wurde, ungeachtet aller Protestation, von Seite des königl. LandGerichts auf der angedrohten Abschätzung bestanden.

Stadler protestirte unterm 7ten darauf wiederholt gegen diese Entschließung, aber ohne Erfolg. —

Das Holz wurde nämlich abgeschätzt, auch sprach das königl. LandGericht unterm 23sten Jäner inhaerendo der Resolution vom 15ten Dez. aus, daß Stadler unter einem ultimaten Termine von 6 Tagen peremtorie dem Sigmund Raith die verfallenen 4000 fl. bey Vermeidung wirklicher Auspfändung und Ausdreschung zahlen, oder selbst so viele Realitäten anzeigen sollte, daß man durch die öffentliche Versteigerung derselben die volle Befriedigung erwarten könne, weil sich nämlich Raith weigerte, das Holz um die Summe von 4000 fl. zurückzunehmen, gerade als wenn circa modum et ordinem executionis noch gar kein Wort verhandelt worden wäre! —

Stadler insinuirte hierauf unterm 28sten Jäner die Appellation wiederholt, klärte auf, daß es

vor Allem auf die Entscheidung in puncto ord. et modi exec. ankomme, daß schon ex capite rei judicatae keine Exekution mehr Statt finden könne, weil die zu entscheidende Frage, ob nämlich Raith das heimgeschlagene Holz um 4000 fl. zurückzunehmen habe oder nicht, eine neue RetentionsSumme bildet, nämlich 4000 fl. in Haupt- und 426 fl. in NebenSache (für ProzeßKösten u. a.), und daß ihm dieses Recht auf Retention pro quantitate seiner Forderungen ausdrücklich rechtskräftig zuerkannt wurde. Das königl. LandGericht wurde um die richterliche Angedeihlassung dieses rechtskräftigen juris retentionis wegen den eingetretenen neuen Verhältnissen und Differenzen auch ausdrücklich gebeten.

Ohne indeß auf diese erneuerte Appellations-Insinuation und auf das jus retentionis zu achten, beschloß erwähntes LandGericht unterm 5ten Febr. die Auspfändung wirklich vorzunehmen, und in der That traf es schon am 6ten darauf, ohne den Stadler vorher noch in Kenntniß zu setzen, mit diesem erlassenen Beschlusse in Wörth ein, obsignirte am nämlichen Tage noch Alles, und schickte sich zur Auspfändung auf den 7ten an, so daß Stadler gedrungen war, wegen dem versagten

Sus-

SuspensivEffekt bey insinuirter Appellation eine eigene Abordnung auf Tag und Nacht zum königl. AppellationsGericht des IsarKreises zu treffen, um da den gesetzlichen Instand zu bewirken.

Während dieser Abordnung fuhr das königl. LandGericht ohne Weiters mit der prostituirlichen und ruinösen Auspfändung fort, ließ das Vieh und Getreide, und zwar ohne Rücksicht, daß der ausgepfändete Weitzen von 60 Schäffeln bereits an das königl. BräuHaus zu Wörth verkauft ward, nach Landshut abführen, und in dem dortigen AnzeigsBlatte den VersteigerungsTag öffentlich bekannt machen.

Schon war die bestimmte Stunde vorhanden, das Vieh zu verkaufen, schon waren die KaufsLustigen im Begriffe, sich miteinander zu verstehen, daß keiner den andern hinauftreiben wolle, als der allerhöchste InstandsBefehl vom 8ten Febr. dem königl. LandGerichte eingeliefert wurde, worauf denn das Vieh wieder nach Wörth zurückgetrieben worden ist. Der Weitzen aber blieb auf dem königl. Speicher zu Landshut zurück, und ungeachtet Stadler um Ausfolglassung desselben die gegründetsten Vorstellungen machte, so half doch Alles Nichts; man fand es nicht für räthlich, einem hinlänglich gesessenen und

in jeder Hinsicht so sehr begüterten Manne, wie Stadler ist, den Weitzen zurückzugeben, sondern derselbe mußte liegen bleiben, bis er zu schwinden anfieng, stinkend wurde, und bis ihn der schwarze Käfer und der weiße Wurm zerfraßen, wie denn dieß Alles aktenmäßig, und durch die Aussagen dreyer verpflichteter KunstVerständigen mittels Protokolls vom 25sten Sept. d. J. gerichtlich erhoben ist.

Der fragliche Weitzen wurde endlich öffentlich verkauft, aber um einen weit geringern Preis, als Stadler ihn schon vorher verkauft hatte; letzterer nahm daher auch ganz natürlich von jenem ihm so tumultuarisch abgenommenen und ohne sein Verschulden verdorbenen Getreide keine Notiz mehr, und wird seiner Zeit in pcto restitutiouis rücksichtlich aller ihm zugegangenen Beschädigungen und Prostitution Recht suchen, — und finden.

In der AppellationsSchrift vom 9ten Febr., und in einem Nachtrage vom 17ten des nämlichen Monats deduzirte nun Stadler das höchst Gravirliche, Unförmliche, Grelle und Präzipitante aller erlassenen Resolutionen und ThatHandlungen bis zur Klarheit, bat um Aufhebung der offenbarsten Attentaten, um Restitution in integrum in der Haupt- und NebenSache, und insbesonders wegen dem neu entstan-

standenen Prozesse, und der daraus sich ergebenen weitern Entschädigungs Summe von 4426 fl. um das Retentions Recht, welches Se. königl. Majestät unterm 15ten Novemb. 1810 ohnehin schon mit Rechts Kraft allergnädigst zuerkannt hatten.

Stadler konnte nach allen Umständen einer rechtlichen Reformatoria und Gewährde seiner Petiten entgegensehen.

Allein! der Appellations Gerichts Bescheid vom 28sten Jun. 1811 sprach aus, daß die Entschließungen des königl. Land Gerichts Landshut in der Art zu bestättigen seyen, daß die von Franz Stadler angebrachten Einreden der Heimschlagung eines Holz Grundes an Zahlungs Statt, dann des Retentions Rechtes in executione nicht Statt haben, gegen denselben sonach durch Auspfändung sogleich executive zu verfahren sey, daß aber das Land Gericht dem Beschwerde Führer die auf Abschätzung des befraglichen Holz Grundes abgenommene Taxen und andern Gerichts Kösten wieder zurückzugeben habe, und daß übrigens der Appellant die in Appellatorio erlaufenen Kösten zu bezahlen habe.

Strenge an den Buchstaben dieses Bescheides sich haltend, wollte das königl. Land Gericht, ungeachtet

achtet auch dagegen die Appellation an das königl. OberAppellationsGericht insinuirt, und um den Suspensiv-Effekt gebeten wurde, wieder ohne Wetters auspfänden, und trug dem Stadler auf, in Zeit 8 Tagen; a die publicationis angerechnet, vom ebenerwähnten OberAppellationsGerichte um so gewisser einen InstandsBefehl beyzubringen, als außer dessen die Auspfändung vor sich gehen würde.

Unterm 13ten Jul. kam Stadler um diesen allergnädigsten InstandsBefehl ein, welcher unterm 15ten darauf wirklich dahin erfolgte, „daß das „königl. LandGericht Landshut den Bitt-„Steller bis zum Ausgang der Fatalien „mit weitern ExekutionsEinschreitungen „zu verschonen habe, indem der Streit „auch den modum et ordinem exec. „betrifft, und im Zweifel der obere „Richter über die Statthaftigkeit des „SuspensivEffekts zu erkennen hat.“

Nun endlich kam ein ruhigerer Geist in das seit dem 15ten Dezember 1810 angedauerte beyspiellos rapide Verfahren des Richters erster Instanz; nun endlich mußten Se. königl. Maj. selbst aussprechen, daß es sich um einen Gegenstand handle, welcher

ge-

gerichtsordnungsmäßig in execution hätte entschieden werden, bey welchem die von dem königl. LandGerichte so tumultuarisch vorgenommene Auspfändung hätte unterbleiben sollen; und wobey der von dem Gesetze gestattete SuspensivEffekt bey der interponirten AppellationsInsinuationen ohne die gröbsten Attentate nicht versagt werden konnte.

Mit Einem Blicke durchschaute das königl. OberAppellationsGericht die Wahrheit, welche in der vorliegenden That- und ProzeßGeschichte liegt, und Stadler sieht bey der unterm 22ten Aug. zum allerhöchsten JustizHofe ergriffenen Appellation mit allem Rechte einer allergnädigsten Entscheidung entgegen, zufolge welcher die existirenden, in jeder Hinsicht auffallenden, und ihm so viele und beträchtliche Beschädigungen zugezogene Attentaten vor Allem abgethan werden, und er ante omnia in integrum zu restituiren ist.

So auffallend auch die Verworrenheit seyn mag, und so unverkennbar die Inkonsequenzen wirklich sind, welche das königl. LandGericht Landshut aus übertriebenen ExequirungsEifer in die einfachste Sache

circa modum et ordin. executionis durch seine simpeln Beschlüße gebracht hat, welche dessen Vorstand, so präjudizirlich sie auch im Ganzen sind, ohne kollegiale Berathung mit BlitzesSchnelle erließ, so einfach sind doch die GrundSätze, worauf Stadler seine gerechten Erwartungen baut.

Nach der AktenLage kommt es nämlich bey der allerhöchsten Entscheidung in letzter Instanz auf die Beurtheilung folgender

II.

BeschwerdeGründe

an:

Diese betreffen nachstehende Fragen:

A. Ob nicht in dem fraglichen ExekutionsProzeße Attentata apertissima vollkommen existiren, und ob Stadler nicht vor Allem in integrum restituirt werden müsse.

B. Ob der vorliegende StreitGegenstand überhaupt schon zur Exekution reif sey, und zwar

1) ob nicht durch den in den VorAkten vom königl. LandGerichte Landshut so beri-

tel-

telten HolzHeimschlagungsProzeß, eigentlich durch den vom Stadler gemachten Vorschlag, wie er zahlen wolle, alle Exekution ipso facto als gänzlich unznläßig zessire;

2) ob Stadler nicht auf alle Fälle durch das ihm pro quantitate debiti rechtskräftig zustehende jus retentionis auf Appellatens KaufSchillingsGelder gegen jede Exekution geschützt sey.

C. Welches denn das eigentliche und einzig rechtliche ExekutionsMittel wäre, wenn per inconcessum die Exekution überhaupts zuläßig seyn könnte.

ad A.

Ueber die an Stadler verübten Attentaten hat das königl. OberAppellationsGericht unterm 15ten July durch den allergnädigsten InstandsBefehl bereits selbst schon mit RechtsKraft allergnädigst abgeurtheilt, wie aus dem Obigen sich ergiebt.

Hiezu kommen noch folgende Gründe, welche für die Existenz jener Attentaten unverkennbar sprechen.

1) Ap-

1) Appellant hat auf das vom Appellaten unterm 19ten Nov. 1810 vorgeschlagene Exekutions-Mittel, die Auspfändung und Ausdreschung, mittels Vorstellung vom 7ten Dezember darauf deduzirt, daß die ihm unterm 26ten November wirklich angedrohte ExekutionsGattung der Auspfändung und Ausdreschung rücksichtlich einer so bedentenden Summe von 4000 fl. keineswegs ein thunliches ExekutionsMittel sey, indem dadurch seinem öffentlichen Gewerbe, seiner HausWirthschaft und Oekonomie natürlich der empfindlichste Stoß versetzt werden müßte; und er deduzirte, daß ihm die Gesetze

Cod. jud. Cap. 18. §. 3. Nro. 6.

ausdrücklich gestatten, solche ExekutionsMittel an die Hand zu geben, wodurch er am Meisten konservirt werde.

2) Stadler hat demzufolge statt der Auspfändung oder der Exekution in Mobilien wirklich Immobilien vorgeschlagen, und zwar ein vom Appellaten selbst auf gerade 4000 fl. geschätztes Holz, welches dieser um diese Summe jedesmal zurück zu nehmen versprach, und also ex hoc pacto speciali auch zurück nehmen muß.

3) Das königl. LandGericht Landshut hat unterm 15ten Dezember diesen ImmobilienVorschlag

schlag selbst in so ferne genehmigt, daß Stadler zwar Realitäten, jedoch mehrere vorzuschlagen habe.

4) Auch Appellat erklärte in seiner Replik hierauf ausdrücklich, daß er nicht entgegen sey, wenn Appellant die gerichtliche FeilBiethung einzelner GrundStücke der Auspfändung und Ausdreschung vorziehe.

5) Stadler nahm die gegentheilige Erklärung in seiner Duplik als bekannt an, und war es zufrieden, daß sein Gegner von der anfangs impetrirten Auspfändung freywillig abstund; der ganze ExekutionsStreit beruhte nun

6) nur mehr auf der Entscheidung, ob Stadler außer dem heimgeschlagenen Holze-noch andere und mehrere Realitäten zum öffentlichen Verkaufe vorzuschlagen habe, oder ob Raith das heimgeschlagene Holz nicht allein annehmen müsse, und ob dadurch sowohl, als auch wegen dem in Mitte liegenden RetentionsRechte nicht alle Exekution schlechthin eingestellt sey.

Nach diesen gerichtlichen Verhandlungen wurde nun circa modum et ordinem executionis exzipirt,

rep=

replizirt nnd duplizirt, folglich war auch nur circa eundem modum rechtlicher Bescheid zu erlassen,

Wenn nun aber das königl. LandGericht diesen Bescheid nicht erließ; wenn in ihm die Vorliebe zur Auspfändung zu vorherrschend war, wenn es ganz vergaß, daß rücksichtlich der Zuläßigkeit des speziellen ExekutionsMittels, der Auspfändung, zwischen Stadler und Raith gar keine Differenz mehr obwalte, da letzterer von der Auspfändung bereits abstund; wenn der Richter den ganzen StandPunkt nicht mehr sah, auf welchem sich die Partheyen befanden; wenn er, ohne über die bis zur Duplik einschlüßig instruirten Akten definitive zu erkennen, ohne eine Sentenz zu publiziren, ohne die Fatalien abzuwarten, und ohne auf Stadlers AppellationsInsinuation zu achten, gleich via facti des letzteren Holz abschätzen ließ, wo von einer Abschätzung, als gänzlich zwecklos uud überflüßig, nicht von Ferne eine Rede seyn konnte, und wenn er endlich, das AuspfändungsDekret in der Tasche, ohne dem Stadler vorher noch die geringste Notifikation von diesem Dekrete zu geben, diesen in seinem PostHause zu Wörth angriff, und dessen Vieh und Getreide nach Landshut schleppen ließ; so war dieß nach dem Urtheile aller Welt gewiß das unerhörte-

ste

ste und unjustifizirlichste Attentat, welches sich ein Richter jemals beygehen ließ, und dieß um so mehr, da nach dem bereits Gesagten von einer Auspfändung gar keine Rede mehr seyn konnte, sondern sichs bloß entweder um die Exekution in den Realitäten — oder darum handle, ob eine Exekution überhaupt mehr zuläßig seye, oder nicht.

Da nun nach

Cod. jud. Cap. 18. §. 8. n. 1.

alle Exzeptionen, welche den modum et ordinem executionis betreffen, in der Exekution noch ausdrücklich zuläßig sind, folglich auch Appellationen, welche über einen in diesem Punkte erlassenen gravirlichen Bescheid ergriffen werden; da ferners nach

Cod. jud. cap. 15. §. 3. n. 8.

selbst in dem Falle, wenn über die Frage, an recipienda sit appellatio, und über den effectum suspensivum ein Zweifel obwalten sollte, einzig der obere Richter zu erkennen hat; da nach

Loc. cit. §. 8. n. 1.

alles dasjenige, was von dem Unterrichter nach insinuirter Appellation vor Ausgang der Fatalien zum Abbruch und Nachtheil der in appellatorio rechts

hän=

hängigen Sache unternommen wird, ein Attentat ist, und da endlich nach

Loc. cit. n. 2. 3. u. 4.

Attentata nicht nur mit willkührlicher Bestraffung des Attentanten angesehen, sondern auch auf seine eigene Kösten alles in den nämlichen Zustand, in welchem die Sache vor der Neuerung gewesen, unverzüglich versetzt, in der HauptSache selbst aber nicht weiter verfahren werden soll, bis die Restitution geschehen ist; so muß Stadler auch ante omnia in integrum restituirt werden.

ad B.

ad 1) Wer freywillig bezahlt, bedarf keiner Exekution. Stadler hat sich nun aber noch vor Abfluß des ihm rücksichtlich der für 1810 verfallenen Frist anberaumten ZahlungsTermins erklärt, wie er mittels Realitäten bezahlen, und dadurch der Auspfändung entgehen wolle. Er hat, was ihm die Gesetze gestatteten, eine solche Realität vorgeschlagen, welche ihm am Entbehrlichsten ist, wobey seine Wirthschaft am Wenigsten zerrüttet, und er als Schuldner am Meisten konservirt wird. Daß sich Raith gegen das ausdrücklich vorliegende Stipulat, das Holz um 4000 fl. anzunehmen, weigerte,

gerte, kann den Schuldner nicht präjudiren, oder den Bescheid aufhalten, ob er das Holz nicht annehmen müsse. Dieser Bescheid muß im Exekutions-Prozesse gegeben werden, weil sich Gegner unumwunden und unbedingt in den Streit über die speziell heimgeschlagene Realität einließ, litem aufs Feyerlichste kontestirte, und nicht einmal ein petitum dahin stellte, den Stadler mit seiner Holzheimschlagung ad separatum zu verweisen.

Der Richter darf nicht ultra petita partium gehen, und er war also verbunden, die in dem Exekutions-Prozesse anhängig gemachte StreitFrage noch vor der Exekution zu entscheiden, und konnte somit den Appellaten nicht eigenmächtig ad separatum verweisen, und eine Auspfändung vor sich nehmen, welche gar nicht mehr das objectum litis war.

Die Exekution findet also schon aus diesem einzigen Grunde gegen Stadler überhaupt gar nicht Statt, ehe jene Vor-Frage rechtskräftig entschieden ist.

ad 2) Diese Exekution findet aber auch wegen dem dem Appellanten zustehenden Retentions-Rechte nicht Statt, denn

a) nach

a) nach dem allerhöchsten Erkenntnisse des königl. OberAppellationsGerichtes vom 5ten November 1810 gebührt dem Appellanten das jus retentionis pro quantitate aller seiner Forderungen an Raith.

b) Würde nun Stadler die verfallenen zwey Fristen mit 4000 fl. bezahlen, so könnte er rücksichtlich der neuerdings hervorgekommenen Forderung wegen der stipulirten HolzRücknahme um 4000 fl. und für die auf diesen neuen Prozeß erlaufenden Unkösten das ihm rechtskräftig zuerkannte Retentions-Recht offenbar nicht mehr ausüben, weil die ihm dann noch in Handen bleibenden Fristen für 1811 u. s. w. nur zur Deckung der bereits actione emti venditi ad 8974 fl. 5 kr. eingeklagten Indemnisations-Posten hinreichend seyn würden.

c) Die Gesetze und die im gegenwärtigen Falle vorliegende res judicata d. d. 5. Nov. 1810 gestatten auch, auf liquide Forderungen des GegenTheils das jus retentionis selbst in executione noch auszuüben; nun sind aber die für Appellaten verfallenen Fristen für 1809 und 1810 nichts mehr und nichts weniger als liquide Forderungen; Stadler kann also sein RetentionsRecht auf dieselben so lange geltend

ma=

machen, als er noch im Besitze des zu Retinirenden ist, mithin auch noch vor der Exekution selbst.

d) Im gegebenen Falle insbesondere konnte das RetentionsRecht auf die neuen 4426 fl. auch nicht früher geltend gemacht werden, als nach angedrohter Execution, weil Stadler erst da erfuhr, daß Gegner das zurückgeschlagene Holz um 4000 fl. nicht mehr zurücknehmen wolle; nach

Cod. jud. cap. 18. §. 8. n. 3.

müssen nun aber alle Exzeptionen auch in executione noch attendirt werden, wenn sie sich erst nach der res judicata hervorgethan haben, selbst dann, wenn sie auch in die merita causae einschlügen, was doch hier der Fall nicht ist.

ad C.

Wenn, was doch nach dem bisher Deduzirten schlechterdings nicht möglich ist, gegen Stadler eine Exekution überhaupt zulässig wäre, so ergiebt sich doch aus dem oben ad A. Angeführten, daß das ExekutionsMittel der Auspfändung und Ausdreschung auf keinen Fall mehr statt finden könnte.

Stadler exzipirte ja gegen die Auspfändung, protestirte dagegen ausdrücklich, und machte sich zugleich anheischig, Realitäten anzulassen. Gegner selbst war in seiner Replik, wie gesagt, mit der Anlassung von Realitäten im Allgemeinen verstanden; Stadler nahm dieses Einverständniß duplicando als bekannt an, und erhielt somit ein jus quaesitum, im höchsten Falle nur Realitäten anlassen zu dürfen.

Wenn nun der UnterRichter da, wo es sich nur mehr um die vom Appellanten angelassene spezielle Realität, und darum handelte, ob letzterer noch andere und mehrere GrundStücke anzulassen verbunden werden könne, oder nicht, und ob nicht vielmehr alle Exekution gänzlich zu zessiren habe, über diese instruirte Frage keine Sentenz erlassen hat, und statt dessen, der vom Stadler gemachten AppellationsInsinuation und der feyerlichsten Remonstrationen ungeachtet, ohne weiters auspfändete, so war dieß nach dem Obigen nicht nur das unjustifizirlichste Attentat, sondern das höchste und offenbarste Unrecht, wie denn das ganze rechtliche Publikum hierüber nicht anders urtheilen wird.

Die

Die nähere Deduktion der BeschwerdeGründe liegt in den Akten. Hier genügen die vorzüglichsten.

Der allerhöchsten Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe des königl. OberAppellationsGerichts bleibt es überlassen, die vorliegenden beyspiellosen Attentaten zu vernichten, und das Recht allerhuldvollst auszusprechen, das in jeder Hinsicht mit aller Einfachheit und Klarheit vorliegt!

Bayerische Staatsbibliothek München

Aug. 1997

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aktenmäßig dargestellte Hauptmomente zweyer Rechtsfälle, welche bey dem Ober-Appellations-Gericht in Baiern unter der Entscheidung liegen, in Streitsachen des Fr. Stadler Posthalters zu Wang gegen Sigm. Raith Gutsbesitzer zu Weng pcto emti venditi Executionis

S.l. 1811

Bavar. 1207 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374289-3